

Emission von Anleihen in der Schweiz

Will ein Unternehmen Anleihen emittieren, muss es **zahlreiche Auflagen erfüllen**. Der folgende Fachbeitrag erläutert die Stellung der Gläubiger und die Pflichten der Emittenten.

Text: Dr. Christoph Heiz,
Dr. Wolfgang Müller

Anleihensobligationen sind in der Regel geringeren Wertschwankungen unterworfen als Aktien. Doch gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist die Stellung der Gläubiger von besonderem Interesse. Auf die Prospektpflicht, die Kotierung und die Gläubigergemeinschaft wird nachfolgend näher eingegangen.

Prospektpflicht bei der Emission

Damit sich Anleger vor der Zeichnung über den Schuldner und die Anleihe informieren können, muss der Emittent bei der Ausgabe einen Prospekt erstellen (Art. 1156 Obligationenrecht, OR). Die Prospektpflicht greift, wenn die Obligationen öffentlich zur Zeichnung aufgelegt werden, d.h. wenn sich die Einladung zur Zeichnung nicht bloss an einen begrenzten Personenkreis richtet. Zum Inhalt des Prospekts gehören die wichtigsten Angaben zum Emittenten und die Veröf-

fentlichung der letzten Jahres- und Konzernrechnung. Sodann müssen detaillierte Angaben zur Emission der Anleihe gemacht werden, also etwa Stückelung, Laufzeit, Zins, Rückzahlung, allfällige Sicherheiten sowie allfällige Wandel-/Optionsrechte.

Kotierung an der Börse

Zur Kotierung einer Anleihe an der SIX Swiss Exchange ist spätestens im Zeitpunkt der Kotierung ein Kotierungsprospekt zu veröffentlichen. Der Emissions- und

Geld macht glücklich (Nr. 46). Geld macht glücklich, wenn man einen starken Partner an seiner Seite hat. Ob KMU oder Konzern, bei uns erwarten Sie massgeschneiderte Lösungen aus einer Hand. Sei es in der Beratung von Vorsorgeeinrichtungen oder in der Verwaltung von Pensionkassenvermögen mittels Direktanlagen, institutioneller Fonds oder Bausteinen der Swisscanto Anlagestiftungen. Gerne informieren wir Sie in einem persönlichen Gespräch oder besuchen Sie uns unter www.swisscanto.ch.

Anzeige



Auch 2009 mehrfach ausgezeichnet.

Anlage und Vorsorge.



Swisscanto

Kotierungsprospekt wird in der Praxis in einem Dokument zusammengefasst. Der Prospekt hat alle Angaben zu enthalten, die nötig sind, damit sich der sachkundige Anleger ein begründetes Urteil über die Anlage bilden kann. Das Kotierungsreglement enthält ein detailliertes Schema mit dem erforderlichen Mindestinhalt. Der Prospekt bildet aber jeweils nur eine Momentaufnahme im Zeitpunkt der Kotierung ab, so dass die Informationen beim späteren Erwerb einer Obligation möglicherweise veraltet sind. Immerhin ist ein Emittent nach der Kotierung der Anleihe verpflichtet, über potentiell kursrelevante Tatsachen zu informieren und die Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung zu erfüllen.

Ein Emittent hat auch die Möglichkeit, zunächst eine provisorische Zulassung zum Handel zu beantragen (mittels Internet Based Listing) und das Kotierungsgesuch innert zwei Monaten ab Handelsaufnahme nachzureichen.

Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners

Eine Anleihe ist ein in der Regel mittel- bis langfristiges Darlehen, welches in zahlreiche gleiche Teilbeträge aufgeteilt ist und von einer Vielzahl von Investoren zu gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt wird. Rechtlich besteht zwischen dem Emittenten und jedem Investor ein Darlehensvertrag zu den Anleihebedingungen. Die Anleihegläubiger sind untereinander nicht vertraglich verbunden, bilden aber unter Umständen von Gesetzes wegen eine Gläubigergemeinschaft (Art. 1157 OR).

Im Falle einer finanziellen Notlage kann die Gläubigergemeinschaft etwa die Stundung und den Erlass von Zinsen, die Ermässigung des Zinsfusses, die Abänderung der Amortisationsfrist und/oder der Amortisationsraten, die Stundung der Anleiheschuld und weitere einschneidende Massnahmen beschliessen. Dafür genügt bereits eine Mehrheit von zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals, die demnach u.U.

gegen den Willen der Mitinvestoren die Anleihebedingungen abändern kann! Diese Minderheit ist insoweit geschützt, als solche Beschlüsse alle Gläubiger der Gemeinschaft gleich behandeln müssen und von einer staatlichen Behörde (im Kanton Zürich vom Obergericht) genehmigt werden müssen. Dabei wird u.a. geprüft, ob der Beschluss die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger genügend wahrt sowie geeignet und notwendig ist, um die Notlage abzuwenden. ■

Zur Person

Dr. Christoph Heiz

ist Partner der Kanzlei meyerlustenberger in Zürich. Er ist auf Unternehmenskäufe sowie Kapital-, Banken- und Finanzrecht spezialisiert.



Anzeige

Anleihenhandel mit voller Transparenz.

SIX Swiss Exchange ist die Drehscheibe zwischen Market Makern und Investoren: Zehn Market Maker stellen verbindliche Geld- und Briefkurse von über 1000 CHF-Anleihen. Die Preise und Abschlüsse sind für alle zugänglich. Mit dem SBI® Swiss Bond Index verfügen Investoren zusätzlich über den massgebenden Benchmark im CHF-Anleihenmarkt. Dank den Kursinformationen, der aktiven Marktsteuerung und -überwachung schafft die Börse so Transparenz und Fairness.